
Bürgschaft zur Absicherung einer Mitarbeiterbeteiligung

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Firma“ genannt -

und

Beispielgläubiger
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Mitarbeiter“ genannt -

haben einen Beteiligungsvertrag gemäß Vereinbarung vom **TT.MM.JJJJ** geschlossen.

Hierin verpflichtet sich die Firma die Ansprüche Ihrer Mitarbeiter auf Rückzahlung der Darlehensbeträge gegen das Insolvenzrisiko abzusichern.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung der Darlehensvaluta. Weitere Ansprüche, z.B. auf Zinsen und Kosten sind von der Bürgschaftshaftung nicht umfasst.

Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt voraus, dass über das Vermögen des Gläubigers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Abrechnung und Auszahlung aus dieser Bürgschaft erfolgen ausschließlich gegenüber der Person, die diese Urkunde in unmittelbarem Besitz hat.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann Jedoch mit einer Frist von 5 Monaten zum 31.12. 24:00 Uhr eines jeden Jahres mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.